



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sarnen, 30. Juni 2021/wg

**Vernehmlassung zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht;
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur vorgezogenen Verordnungsrevision Tierarzneimittelrecht.

Den Vernehmlassungsunterlagen können wir entnehmen, dass die Verordnungsänderungen voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Volkswirtschaft haben. Auch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Konsumentenschaft.

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die meisten der vorgeschlagenen Änderungen im Sinne einer Äquivalenz mit dem EU-Recht, da sie im Einklang mit den Zielen der bisherigen schweizerischen Regelungen stehen.

- Das Verbot der Einfuhr von Tieren oder Lebensmitteln aus Drittländern, die mit bestimmten antimikrobiellen Wirkstoffen produziert wurden, ist zu begrüssen, da es den Zielen der Strategie Antibiotika-Resistenzen (StAR) entspricht und die Lebensmittelsicherheit und die öffentliche Gesundheit fördert.
- Die Anwendungseinschränkung für bestimmte antimikrobielle Wirkstoffe (Reserveantibiotika) kann als Ergänzung zum Verbot der Abgabe auf Vorrat von kritischen Antibiotika betrachtet werden. Entsprechend müsste ein Abgleich der beiden Listen geprüft werden.
- Da die Liste der betroffenen Wirkstoffe noch nicht bekannt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine grundsätzlich positive Stellungnahme zum Konzept abgegeben werden.
- Zu beachten ist, dass die Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand den Verbrauch an kritischen Wirkstoffen reduziert und deren Einsatz optimiert haben. Diese Bemühungen nun mit zusätzlichen Verboten zu quittieren wird die Motivation zur Unterstützung der StAR-Strategie nicht fördern.

- Um die Sicherheit bei Vertrieb und Anwendung von Tierarzneimitteln jederzeit zu gewährleisten, ist die Anwendung der Richtlinien zur Guten Vertriebspraxis (GDP) zu unterstützen. Einige Anforderungen werden jedoch einen administrativen und praktischen Aufwand bedeuten, der besonders kleine Unternehmen, wie z.B. Tierarztpraxen kaum vollständig werden umsetzen können. Der Vollzug hat deshalb einheitlich, risikobasiert und mit Augenmass zu erfolgen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigegefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt der Urkantone ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief und Formular als Word-Version per Email an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch